



Vereinfachte Akkreditierung für Joint Degrees Ergebnisse der 84. Sitzung des Akkreditierungsrates

Auf seiner 84. Sitzung am 30.09.2015 in Berlin hat der Akkreditierungsrat eine vereinfachte Akkreditierung für internationale Studienprogramme mit gemeinsamem Abschluss (Joint Degrees) beschlossen. Grundlage hierfür ist der „Europäische Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint Programmes“ („European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes“), auf den sich die Ministerinnen und Minister des Europäischen Hochschulraums im Mai 2015 in Eriwan/Armenien verständigt hatten. Deutschland zählt zu den ersten Ländern, die diese Vereinbarung in die national bestehenden Regelungen integrieren. Zum **Beschluss**

Des Weiteren hat der Akkreditierungsrat entschieden, dass künftig in allen Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung die Akkreditierungsentscheidung und das vollständige Gutachten veröffentlicht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob das Verfahren positiv oder negativ beschieden wurde. Dieser Grundsatz wird in Verfahren angewandt, die ab dem 01.01.2016 eröffnet werden.

Für mehr Klarheit und bessere Anwendbarkeit Neue Fassung der Standards and Guidelines for Quality Assurance verabschiedet

Seit gut einem Jahrzehnt prägen die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (European Standards and Guidelines - ESG) die Entwicklungen im Bologna-Prozess. Sie sind der gemeinsame Referenzrahmen für die interne und externe Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre auf institutioneller, nationaler und europäischer Ebene und bilden damit eine der Säulen für die internationale Zusammenarbeit.

Von den für die Hochschulbildung verantwortlichen Ministerinnen und Ministern des europäischen Hochschulraums ist jetzt eine **aktualisierte Fassung der ESG** verabschiedet worden, die auch auf die Fortschritte in der Qualitätssicherung und in anderen Bologna-Aktionsbereichen Bezug nimmt. Hierzu zählen u.a. die Anerkennung von Lernergebnissen, Qualifikationsrahmen oder auch das ECTS-System. Im Zentrum der ESG steht weiterhin die Qualitätssicherung in Studium und Lehre an Hochschulen, einschließlich der Lernumgebungen und der nun stärker akzentuierten Verbindungen zu Forschung und Innovation. Die neue Fassung soll klarer und besser anwendbar sein. Für die im Mai 2015 verabschiedeten ESG liegt mittlerweile eine deutsche **Übersetzung der Hochschulrektorenkonferenz** vor.

Anstehende Reakkreditierung schon auf der Basis neuer europäischer Standards Neue Akkreditierungsfrist für die Agenturen AAQ, ACQUIN, ASIIN, ZEvA

Der Akkreditierungsrat hat die Agenturen **AAQ**, **ACQUIN**, **ASIIN** und **ZEvA** vorläufig bis zum 30.09.2016 akkreditiert. Damit kann die anstehende Reakkreditierung der vier Agenturen bereits auf der Grundlage der im Mai 2015 in Eriwan verabschiedeten neuen Fassung der ESG stattfinden. Der Akkreditierungsrat plant, die Reakkreditierungsverfahren im Juni 2016 abzuschließen.

Fachlichkeit und Beruflichkeit in der Akkreditierung AG legt Handlungs- und Lösungsansätze vor

Die vom Akkreditierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe „Fachlichkeit und Beruflichkeit“ hat im Juni 2015 ihren **Abschlussbericht** vorgelegt.

Der Bericht fasst zunächst die Grundsätze, Leitlinien und den Anspruch der Akkreditierung zusammen und beleuchtet vor diesem Hintergrund die Bedeutung fachlicher und beruflicher Aspekte in der Akkreditierung. Die vorgeschlagenen Handlungs- und Lösungsansätze unterscheiden zwischen Maßnahmen, die die Auseinandersetzung mit der Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen stärker in der Vordergrund rücken sollen, und Maßnahmen, mit deren Hilfe die fachliche Gestaltung eines Studiengangs in Verbindung mit den definierten Qualifikationszielen stärker in den Fokus der Begutachtung stellen soll.

In diesem Zusammenhang setzt sich der Bericht mit der Frage auseinander, welche Potenziale und welche Risiken mit dem Einsatz von fach- oder berufsfeldbezogenen Referenzrahmen in der Akkreditierung verbunden sind, die als Orientierung bei der Entwicklung und der Bewertung von Studiengängen herangezogen werden können.

Unter Hinweis auf die besondere Bedeutung der Freiheit von Forschung und Lehre und des Rechts auf freie Berufsausübung benennt der Bericht abschließend einige essentielle Voraussetzungen, die für eine Nutzung solcher Referenzsysteme zwingend erfüllt sein müssen. Hierzu gehören der Primat der allgemeinen Kriterien, das Prinzip der Freiwilligkeit sowie die kompetenzorientierte Ausgestaltung der Referenzsysteme.

Die Ergebnisse der AG „Fachlichkeit und Beruflichkeit“ werden in die anstehende Regelüberarbeitung einfließen, die der Akkreditierungsrat im kommenden Jahr abschließen will.